

**Ordnung zur Umsetzung  
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen  
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 13. Mai 2020**

(Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40)

(zuletzt geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021  
S. 127 / Nr. 19)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:** <sup>1</sup>

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

**II. Bachelorstudiengänge**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Lehr-/Lernformen

§ 5 Berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

§ 9 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

§ 10 Mündliche Prüfungen

§ 11 Klausurarbeiten

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

§ 14 Rücktritt

§ 15 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

§ 16 Zeugnis und Diploma Supplement

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 18 Führung der Prüfungsakten

**III. Masterstudiengänge**

§ 19 Entsprechende Anwendbarkeit

§ 20 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kunst- und Designwissenschaft

**IV. Berufsbildungshochschulzugangsordnung**

§ 21 Zugangsprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

**V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption**

§ 22a Unbenotete Modulprüfungen

§ 23 Entsprechende Anwendbarkeit

§ 24 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Kunst

§ 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Sport

**VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter**

§ 25a Unbenotete Modulprüfungen

§ 26 Praxissemester

§ 27 Entsprechende Anwendbarkeit

**VII. Schlussbestimmungen**

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1<sup>2 3,4,5</sup> Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung trifft auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234), die zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für

- die Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge gemäß § 62 Abs. 3 HG,
- die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen.

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den fachspezifischen Ordnungen vor. § 14 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen berühren nicht die Ordnungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen.

## **II. Bachelorstudiengänge**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Eine Einschreibung im Sommersemester 2020 ist auch ohne den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (Bachelor-RPO) an der UDE möglich. Der Nachweis ist spätestens bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
- (2) Eine Einschreibung im Wintersemester 2020/2021 ist auch ohne den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 bis 5 Bachelor-RPO möglich. Der Nachweis ist spätestens bis zum 31.03.2021 zu erbringen.

### **§ 3<sup>6,7</sup> Regelstudienzeit**

Die generelle Regelstudienzeit nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleibt unberührt. Die individualisierte Regelstudienzeit verlängert sich für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 an der UDE eingeschrieben sind oder als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester. Dies gilt auch für im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 beurlaubte Studierende.

### **§ 4<sup>8 9</sup> Lehr-/Lernformen**

- (1) Die Lehr- und Lernformen nach § 7 Abs. 1 Bachelor-RPO sowie die weiteren in den fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen können in digitalen Formaten oder als Mischformen aus analogen und digitalen Formaten angeboten werden.
- (2) Anwesenheitspflichten als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen werden im Sommersemester 2020 für ausschließlich digitale Lehrveranstaltungsformen ausgesetzt. Über die Aussetzung von Anwesenheitspflichten als Teilnahmevoraussetzungen in Lehrveranstaltungen anderer Lehrveranstaltungsformen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

### **§ 5<sup>10 11 12</sup> Berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte**

- (1) Bei coronabedingten Unterbrechungen oder Abbrüchen von berufspraktischen Tätigkeiten (zum Beispiel Betriebs-schließungen), kann auf Antrag eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums anerkannt werden, wenn die Ausfallzeiten einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums und der Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse nicht entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet die nach der jeweiligen Praktikumsordnung für die Anerkennung zuständige Stelle.

- (2) Für coronabedingte Ausfälle von berufspraktischen Tätigkeiten legt die nach der jeweiligen Praktikumsordnung zuständige Stelle auf Antrag Ersatzleistungen fest.
- (3) Bei coronabedingten Unterbrechungen, Abbrüchen oder Ausfällen von Auslandsaufenthalten können Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen durch andere Leistungen ersetzt werden.

#### **§ 6<sup>13</sup>**

##### **Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen können im Sommersemester 2020 ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Regelung entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Prüfungsausschuss**

- (1) Ergänzend zu § 10 Bachelor-RPO können Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Sitzung des Prüfungsausschusses ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

#### **§ 8<sup>14</sup>**

##### **Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen<sup>15</sup>**

- (1) Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium hätten erfolgreich abschließen können, sind für die Abnahme dieser Prüfungen im Sommersemester 2020 einzuschreiben. Zur Vermeidung von sozialen Härten können sie gleichzeitig bei der Studierendenschaft einen Antrag auf Übernahme oder Erstattung des Mobilitätsbeitrags gemäß § 2 Abs. 3 der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrags der Studierendenschaft der UDE stellen. Entsprechendes gilt für Studierende, die nach Ablegung von Prüfungen im Sommersemester 2020 ihr Studium erfolgreich abschließen würden, für die Abnahme dieser Prüfungen im Wintersemester 2020/2021.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) Bachelor-RPO können im Sommersemester 2020 ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 9<sup>16</sup>**

##### **Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungsformen der Module nach § 14 Abs. 6 Bachelor-RPO sowie der fachspezifischen Prüfungsordnungen können durch andere Formen der Modulprüfungen ersetzt werden. Gleiches gilt für die Dauer der Prüfungsleistung. Sie können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Modulbeauftragte in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- (2) Die Termine für Nachholprüfungen des Wintersemesters 2019/2020 sind zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in geeigneter Weise durch den Bereich Prüfungswesen.
- (3) Ein Wechsel der Prüfungsform ist mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe einer Prüfung, welche in elektronischer Form oder Kommunikation abgelegt werden sollen. Die Bekanntgabe erfolgt nach Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in geeigneter Weise durch den Bereich Prüfungswesen.
- (4) Die konkrete Art der Prüfung nach Abs. 1 kann in einem Semester je Prüfungstermin nur einmal gewechselt werden.

#### **§ 10<sup>17</sup>**

##### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können im Sommersemester 2020 als Präsenzprüfungen oder als Videokonferenzen nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:
  - a) Mündliche Prüfungen können in den Räumlichkeiten der UDE abgehalten werden, soweit behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen.

- b) Zur Durchführung von mündlichen Prüfungen außerhalb der Räumlichkeiten der UDE kann sich die Hochschule der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.
  - c) In Fällen, in denen die oder der Studierende glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser auch per Videokonferenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist durch die Studierende oder den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
  - d) Soweit eine Prüferin oder ein Prüfer glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser auch per Videokonferenz teilnehmen. Buchst. c) Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
  - (3) Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 11 Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten, auch E-Prüfungen nach § 17 Abs. 2 Bachelor-RPO, sollen als Präsenzprüfungen durchgeführt werden, soweit behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung von Klausurarbeiten außerhalb der Räumlichkeiten der UDE kann sich die Hochschule der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.
- (3) Die Abnahme von Klausurarbeiten in erweiterter elektronischer Form (online) nach § 14 Abs. 6 Buchst. b) Bachelor-RPO ist weiterhin zulässig.

#### **§ 12 <sup>18</sup> Bachelorarbeit**

- (1) Bis zum Ende des Sommersemesters 2020 genügt zur Fristwahrung die Einreichung der Bachelorarbeit in geeigneter elektronischer Form. Die Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form ist schnellstmöglich nachzureichen.
- (2) Die Abgabe der schriftlichen Versicherung nach § 19 Abs. 10 Bachelor-RPO bleibt davon unberührt.
- (3) Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 13 <sup>19202122</sup> Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen im Sinne der §§ 20 und 21 Bachelor-RPO), die im Sommersemester 2020 angetreten und nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Dies gilt entsprechend für studienbegleitende Prüfungen, welche organisatorisch dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind, aber bis zum 31.12.2020 abgenommen werden. Ist nach der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Ergänzungsprüfung vorgesehen, kann die oder der Studierende abweichend von S. 1 und 2 die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Diese mündliche Ergänzungsprüfung fällt nicht unter die Freiversuchsregelung nach S. 1 und 2.
- (2) Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigtes Versäumnisses, eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von Abs. 1 nicht umfasst.
- (3) Die Regelungen zur Notenverbesserung der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleiben bestehen.
- (4) Für das Wintersemester 2020/2021 gelten die Regelungen des Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 14 Rücktritt**

Bei einem Wechsel des Prüfungsformats oder für Nachholtermine aus dem Wintersemester 2019/2020 kann eine Abmeldung vom Prüfungstermin bis zu einer Woche vor der Prüfung folgenlos erfolgen.

#### **§ 15 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen**

- (1) Für Studierende, die nachweisen, dass sie ihre eigenen Kinder aufgrund von Corona bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen selbst betreuen müssen, legt der Prüfungsausschuss die in den

Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Betreuung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

- (2) Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Nachteilsausgleich unberührt.

#### **§ 16<sup>23 24</sup>**

##### **Zeugnis und Diploma Supplement**

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Abs. 1 Bachelor-RPO im Zeugnis auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.

#### **§ 17**

##### **Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden kann die Einsichtnahme in die Prüfungsakten durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

#### **§ 18<sup>25 26</sup>**

##### **Führung der Prüfungsakten**

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 1 Bachelor-RPO in den Prüfungsakten auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.

### **III. Masterstudiengänge**

#### **§ 19**

##### **Entsprechende Anwendbarkeit**

Für die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge an der UDE finden die vorgenannten Regelungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Masterstudiengänge nach § 62 Abs. 3 HG.

#### **§ 20**

##### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Kunst- und Designwissenschaft**

- (1) Die mündliche Eignungsprüfung kann in digitaler Kommunikation erfolgen.
- (2) Die Regelung zur Wiederholung von Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Designwissenschaft bleibt unberührt. § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.

### **IV. Berufsbildungshochschulzugangsordnung**

#### **§ 21**

##### **Zugangsprüfung**

- (1) Hinsichtlich der Durchführung von schriftlichen oder softwaregestützten elektronischen sowie mündlichen Prüfungsteilen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden; ebenso können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / der Prüfungskommission entscheidet, ob die Sitzung des Prüfungsausschusses / der Prüfungskommission ohne die physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ihre eigenen Kinder aufgrund von Corona bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen selbst betreuen müssen, legt der Prüfungsausschuss die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Betreuung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (7) Die übrigen Regelungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung der UDE bleiben unberührt. Insbesondere § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.

#### **§ 22**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Bewerberinnen und Bewerbern kann die Einsichtnahme in die Prüfungsakten durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

#### **§ 22a<sup>27</sup>**

##### **Unbenotete Modulprüfungen**

Abweichend von § 16 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### **V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption**

#### **§ 23**

##### **Entsprechende Anwendbarkeit**

Die Regelungen des Teils II finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 24**

##### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Kunst**

- (1) Für das Wintersemester 2020/2021 kann im Bewerbungsverfahren zum Nachweis der besonderen Eignung für das Studienfach Kunst die Einreichung von Arbeitsproben in digitaler Form erfolgen. Die Einreichung der übrigen Bewerbungsunterlagen bleibt davon unberührt.
- (2) Das fachliche Gespräch und eine gegebenenfalls praktische Aufgabe können in digitaler Kommunikation erfolgen.
- (3) Für die Durchführung der Sitzungen der Prüfungskommission gilt § 7 entsprechend.
- (4) Die Regelungen zur Wiederholung von Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung für das Studienfach Kunst bleiben unberührt. § 7 Abs. 4 CEHVO findet insoweit keine Anwendung.
- (5)<sup>28</sup> Für das Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

#### **§ 25<sup>29</sup>**

##### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Sport**

- (1) Können für das Studienfach Sport zum Wintersemester 2021/2022 keine Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung durchgeführt werden, gelten die folgenden Regelungen:

Für die Aufnahme eines Studiums im Studienfach Sport zum Wintersemester 2021/2022 gilt die besondere Eignung als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die im Grundkurs Sport in den vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in den vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben. Ebenso haben die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über das Deutsche Schwimmabzeichen in Gold vorzulegen.

- (2) Die übrigen Regelungen der Eignungsprüfungsordnung bleiben davon unberührt.

**§ 25a<sup>30</sup>  
Unbenotete Modulprüfungen**

Abweichend von § 15 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge für die Lehramter können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

**VI. Masterstudiengänge für die Lehramter**

**§ 26<sup>31</sup>  
Praxissemester**

- (1) Für die Praxissemesterkohorte Februar 2020 gelten für das Praxissemester die folgenden Regelungen:
1. Bei Corona bedingten Unterbrechungen oder Abbrüchen von Praxissemestern (zum Beispiel wegen Schulschließungen) wird die Versäumnisregelung nach § 4 Abs. 3 und 4 der Praxissemesterordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2020 ausgesetzt.
  2. Abweichend von § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramter ist im Modul Praxissemester nur ein Studienprojekt durchzuführen. Das Studienprojekt ist während des schulpraktischen Teils an und mit der Ausbildungsschule durchzuführen. Die Anforderungen an das Studienprojekt sind in Art und Umfang an die individuellen Praktikumsbedingungen an der Ausbildungsschule anzupassen. Der universitäre Teil des Moduls Praxissemester wird mit Erbringung des Studienprojekts als Studienleistung abgeschlossen. Der universitäre Teil des Moduls wird nicht benotet.
  3. Die oder der Studierende entscheidet sich bis zum 19.06.2020 für das Studienfach, in dem sie oder er das Studienprojekt durchführen respektive die Studienprojekte nicht durchführen will. Die Entscheidungen sind den Dozierenden der Begleitveranstaltungen verbindlich schriftlich oder elektronisch bis zum 19.06.2020 mitzuteilen.
- (2) Für die Praxissemesterkohorte September 2020 wird die Versäumnisregelung nach Abs. 1 Ziff. 1 für das Wintersemester 2020/2021 ausgesetzt.

**§ 27  
Entsprechende Anwendbarkeit**

Im Übrigen finden die Regelungen des Teils II entsprechende Anwendung.

**VII. Schlussbestimmungen**

**§ 28<sup>32/33</sup>  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 13.05.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder



4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 13. Mai 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

---

<sup>1</sup> Inhaltsübersicht, nach V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption, Wortlaut „§ 22a Unbenotete Modulprüfungen“ neu eingefügt und nach VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter, Wortlaut „§ 25a Unbenotete Modulprüfungen“ neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger JG 18, 2020 S. 305 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.06.2020

<sup>2</sup> § 1, Wortlaut ergänzt nach „(GV. NRW. S. 297)“ durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1 neuer Satz 2 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>4</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert durch sechste Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 941 / Nr. 121) in Kraft getreten am 22.12.2020

<sup>5</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>6</sup> § 3, Satz 2, Wort „individuelle“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>7</sup> § 3 geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>8</sup> § 4 Abs. 2, neuer Satz 2 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>9</sup> § 4 neuer Abs. 3 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>10</sup> § 5 Abs. 1, Wortlaut gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>11</sup> § 5 Abs. neuer Abs. 2 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>12</sup> § 5 Abs. 3 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>13</sup> § 6 neuer Abs. 3 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>14</sup> § 8 neuer Satz 3 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>15</sup> § 8 Abs. 1, neuer Satz 3 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 06.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 507 / Nr. 72), in Kraft getreten am 07.08.2020

<sup>16</sup> § 9, Abs. 1, Satz 4, Wortlaut geändert durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>17</sup> § 10 neuer Abs. 3 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>18</sup> § 12 neuer Abs. 3 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>19</sup> § 13, neuer Absatz 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>20</sup> § 13 Abs. 1, neuer Satz 2 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 06.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 507 / Nr. 72), in Kraft getreten am 07.08.2020

<sup>21</sup> § 13 Abs. 1, Sätze 3 und 4 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 17.09.2020 (Verkündungsanzeiger JG 18, 2020 S. 693 / Nr. 90), in Kraft getreten am 19.09.2020

<sup>22</sup> § 13 neuer Abs. 4 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 925 / Nr. 115), in Kraft getreten am 27.11.2020

<sup>23</sup> § 16, Wort „individuelle“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

---

<sup>24</sup> § 16 geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>25</sup> § 18, Wort „individuelle“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>26</sup> geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>27</sup> Neuer § 22a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger JG 18, 2020 S. 305 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.06.2020

<sup>28</sup> Abs. 5 angefügt durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>29</sup> § 25 geändert durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>30</sup> Neuer § 25a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger JG 18, 2020 S. 305 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.06.2020

<sup>31</sup> Absatz 2 angefügt durch Siebte Änderungsordnung vom 2. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 127 / Nr. 19), in Kraft getreten am 03.02.2021

<sup>32</sup> § 28, Satz 2, Ziffernfolge ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), in Kraft getreten am 28.05.2020

<sup>33</sup> § 28 Abs. 2 geändert durch sechste Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 941 / Nr. 121) in Kraft getreten am 22.12.2020